

EINLEITUNG

Die ungeheuerlichen Verbrechen der Nationalsozialisten zwischen 1933 und 1945 brachten nach der deutschen Kapitulation im Zweiten Weltkrieg einen neuen Straftatbestand hervor: „crimes against humanity“ – Verbrechen gegen die Menschheit oder gegen die „Menschlichkeit“, wie der Begriff meist ins Deutsche übersetzt wird. Dieses Vergehens wurden führende Verantwortliche des „Dritten Reiches“ während der alliierten Militärtribunale in Nürnberg beschuldigt. Jedoch stand das unbestreitbar größte Menschheitsverbrechen der Geschichte, das die Nazis begingen, die industrielle Massenvernichtung vor allem des europäischen Judentums, nicht im Mittelpunkt der Nürnberger Prozesse. Den Siegern des Zweiten Weltkriegs, selbst von Hitler-Deutschland und seinen Verbündeten angegriffenen und zum Teil zerstörten Nationen, ging es vielmehr um die Verurteilung von „crimes against peace“, Verbrechen gegen den Frieden (Tucker 2001: 71 f.; vgl. Abschnitt I.3.1). Dies bedeutete, dass die Alliierten in erster Linie daran interessiert waren, den Bruch ihrer nationalen Souveränität durch die deutschen Truppen völkerstrafrechtlich zu verfolgen. Der staatlich organisierte Völkermord in deutschen Vernichtungslagern wie Auschwitz und Treblinka überschritt allerdings ganz andere Grenzen als die von Ländern – zuvorderst die Grenzen der Vorstellungskraft, was Menschen einander antun können. Im „Holocaust“ wurden nicht nur Angehörige eines Volkes oder ethnischer Gruppen ausgerottet, sondern damit auch die Fundamente menschlichen Zusammenlebens überhaupt erschüttert. Bei dem Menschheitsverbrechen der Nationalsozialisten handelte es sich also um den Versuch, das Mensch-Sein selbst zu vernichten – und damit auch die Möglichkeitsbedingung jeglicher (wie auch immer konkret ausgestalteter) Menschenrechte, die Menschen allein qua ihres Mensch-Seins zukommen sollen.

Vor einem solchen Ansinnen bewahrt die juristisch-politische Festbeschreibung unantastbarer Souveränität nicht. Im Gegenteil: Als universelle Formel könnte das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Gemeinwesens womöglich dazu führen, nicht gegen Staaten vorgehen bzw. in Staaten nicht intervenieren zu können, die ihre eigenen Bürger systematisch ermorden oder in denen dies geschieht. Und trotzdem bestand die historische Lehre, welche die internationale Gemeinschaft aus den grauenhaften Ereignissen während des Zweiten Weltkrieges zog, genau in der prominenten Kodifizierung staatlicher Souveränität als eines unantastbaren Grundprinzips der Weltpolitik, wie sich anhand der UN-Charta ablesen lässt.¹

Bereits im Vorfeld der Gründung der Vereinten Nationen gab es gleichwohl Bestrebungen, ein transnational wirksames „Gesetz zum Schutz der Menschenwürde“ zu schaffen, das es Institutionen wie etwa einem internationalen Strafgerichtshof ermöglicht hätte, politische Führer auf der ganzen Welt – ungeachtet sie schützender souveräner Staatsmacht – für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen (s. Abschnitt III.2.1). Schon in der düsteren Mitte des 20. Jahrhunderts offenbarte sich mithin *ein grundlegender Konflikt zwischen dem selbst universellen Prinzip partikularer Souveränität und universell gültigen sowie durchsetzbaren Menschenrechten*.

Mit dem Begriffspaar Partikularismus – Universalismus ist der gesellschaftstheoretische Kontext benannt, in dem sich die Problematik des Verhältnisses zwischen einzelstaatlicher Souveränität und universalistischen Menschenrechten verorten lässt. Die politische Relevanz (und Brisanz) der Frage, wie sich das Besondere zum Allgemeinen verhält und umgekehrt, offenbart zugleich eine *transhistorisch* (immer wieder) wirksame Dynamik. Die Nazi-Verbrechen des 20. Jahrhunderts stellen „nur“ die bisher extremste Herausforderung für politisch Handelnde und Denkende dar, wenn es darum geht, partikulare Souveränität gegen universelle Menschenrechte abzuwägen. Doch bereits viel früher, im beginnenden Kolonialismus, entbrannten Debatten darüber, wie die europäischen Eroberer der neuen Welt mit den Eingeborenen und deren sozialen Verhaltensweisen und Normen umgehen sollen. Musste die Partikularität der Kolonisierten respektiert werden, was freilich deren Unterwerfung letztlich verunmöglicht hätte, oder sollten die Kolonialherren „fremde“, barbarisch scheinende Praktiken einfach verbieten – unter Berufung auf einen (damals religiös begründeten) Menschheitsuniversalis-

1 Siehe hier vor allem den Grundsatz souveräner Gleichheit der Staaten in Art. 2 (1), das internationale Gewaltverbot in Art. 2 (4) und das Nichteinmischungsprinzip in Art. 2 (7) der UN-Charta.

mus, der freilich selbst wiederum in der *partikularen* Geschichte Europas wurzelt? Immanuel Wallerstein, Hauptprotagonist der „Weltsystemtheorie“, ist der Ansicht, dass solchen Debatten – wie sie etwa Mitte des 16. Jahrhunderts vor dem „Consejo de Las Indias“ Karls V. geführt wurden – „seit jener Zeit nichts wesentlich Neues hinzugefügt wurde“ (Wallerstein 2007: 20; vgl. Abschnitt III.3.1).

Eine weitere historische Station des Konfliktes um Partikularismus oder Universalismus sollte dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der realpolitisch wirkmächtige Diskurs über „humanitäre Interventionen“ darstellen (s. Abschnitt I.2.3). Dabei ging es um die „Nothilfe“ selbst nicht bedrohter Staaten zugunsten verfolgter Gruppen in anderen Staaten. Nach dem Ende der Blockkonfrontation des Kalten Krieges, in dem die Souveränitäten der Antipoden USA und UdSSR einander gegenüberstanden und sich gewissermaßen gegenseitig neutralisierten, flammte dieser Interventions-Diskurs in der nun zunehmend „unübersichtlichen“ Weltpolitik erneut auf.

Mittlerweile wird sogar die politische (Nicht-)Reaktion auf Naturkatastrophen als Anlass für Forderungen genommen, militärische „Zwangshilfe“ von außen für die betroffene Bevölkerung zu leisten: Als die burmesische Militärjunta im Mai 2008 nach einem verheerenden Wirbelsturm, der über das südostasiatische Land hinweggefegt war, nur schleppend internationale Hilfe zuließ, erwog etwa der französische Außenminister Bernard Kouchner – Mitbegründer der humanitären Organisation „Médecins sans frontières“ – den Einsatz eines mit Hilfsgütern beladenen französischen Kriegsschiffes in der Region. Auch deutsche Außenpolitiker wie der Vorsitzende des Auswärtigen Bundestags-Ausschusses, Ruprecht Polenz (CDU), forderten die Versorgung der Not leidenden burmesischen Bevölkerung gegen den Willen der Militärregierung.² Eine solche „humanitäre Intervention“ gab es dann nicht, weil

-
- 2 Polenz spekulierte in einem Radio-Interview des Deutschlandfunks am 13.5.2008 über den Abwurf von Lebensmitteln und Hilfsgütern über Burma. Zwar räumte er ein: „Das wäre zunächst rechtlich gesehen eine Verletzung des Luftraums, aber gerechtfertigt durch diese neue völkerrechtliche Rechtsfigur ‚Responsibility to Protect‘, also Verantwortung zum Schutz von Menschen, deren eigene Regierung sie dem Untergang preisgibt in einer solchen Situation“ (http://www.dradio.de/dlf/sendungen/interview_dlf/783811/ [Stand: 27.10.2008]). Die sog. „Schutzverantwortung“, die Polenz hier anspricht, geht auf Empfehlungen der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* zurück (vgl. auch Abschnitt II.2.2). In ihrem Abschlussbericht (ICISS 2001) forderte die Kommission zwar internationale Maßnahmen gegen menschenrechtswidrig handelnde Staaten auch im Fall von Hilfsverweigerung bei Naturkatastrophen. Polenz sagt allerdings nicht deutlich, dass sich die entsprechende Resolution der UN-Generalversammlung zur „responsibility to protect“

Burma einerseits wohl strategisch zu unwichtig für die westlichen Staaten und andererseits *zu wichtig* insofern war, als seine Schutzmacht China heißt. Ein Konflikt mit einer aufsteigenden Wirtschafts- und Veto-Macht im Sicherheitsrat sollte anscheinend nicht riskiert werden.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass das „Dilemma“ zwischen Souveränität und Menschenrechten nicht rein normativ zu beurteilen ist; vielmehr kann es gar nicht unabhängig von internationalen Macht- und Herrschaftsstrukturen reflektiert werden. Denn wenn man davon ausgeht, dass die (An-)Forderung, universalistische Menschenrechts-Standards zu wahren, das bisher sakrosankte Prinzip souveräner Unantastbarkeit „innerer Angelegenheiten“ von Staaten zunehmend aussticht, ist damit in der sozialen Wirklichkeit wenig gewonnen. Geht es hier doch darum, *wer* in konkreten Situationen *entscheidet*, ob sich eine Regierung in ihrem Handeln noch auf die Souveränität ihres Staates berufen kann. Dies schließt sowohl juridisch-formale Regelungen in der Weltpolitik als auch die *faktische Entscheidungsautorität* ökonomisch, politisch und militärisch hegemonialer Staaten oder Staaten-Bündnisse ein. Zunächst einmal erscheint die UNO mit ihren Organen als das geeignete internationale Forum, um über das Ob und Wie möglicher Interventionen (die nicht unbedingt militärisch erfolgen müssen) zu entscheiden. Die Bilanz der Aktivitäten und Entscheidungen des UN-Sicherheitsrates seit Beginn der 1990er Jahre offenbart denn auch, dass sich das höchste Entscheidungsgremium der UN immer mehr in staateninterne Konflikte – wie etwa in Somalia oder im ehemaligen Jugoslawien – einmischt (s. Abschnitt I.2.3). Doch in dem Maße, in dem die „Treuhänderverpflichtungen“ der UN zunahmen, machte sich die internationale Staatenorganisation auch politisch angreifbar. Dies belegt nicht nur der schmähliche Rückzug der UN-Truppen aus Somalia, sondern noch viel drastischer die Untätigkeit der verantwortlichen niederländischen Blauhelme während des Massakers von Srebrenica im Bosnienkrieg der 1990er Jahre.³

explizit nur auf die Verantwortung der Staaten bezieht, ihre Bürger vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen – also *nicht* auf den Schutz vor unterlassener Hilfeleistung bei Naturkatastrophen (UN Doc. A/RES/60/1, Ziff. 139, vom 24.10.2005).

- 3 Im Sommer 2008 scheiterten die Klagen von Angehörigen der Massaker-Opfer gegen die Niederlande und die UN vor dem Landgericht Den Haag (FAZ vom 11.9.2008, S. 5). Der Prozess offenbart die juristisch-politischen Ambivalenzen in einem Zeitalter des Übergangs von der Nationalstaatlichkeit zu einer transnationalisierten Weltpolitik. So berührte die gerichtliche Auseinandersetzung die Frage nach der Verantwortlichkeit der Niederlande als Truppensteller oder der UNO als Institution, welche die Hauptverantwortung für den damaligen Friedenstruppen-Einsatz trägt.

Auch die mit geradezu absolutistischer Machtfülle ausgestattete langjährige UN-Administration im Kosovo blieb bei den Menschen in der Provinz unbeliebt und geriet zudem wegen ihrer Kooperation mit der lokalen Mafia ins Zwielicht (vgl. Abschnitt I.2.5).

Der Krieg, der überhaupt erst zur Einsetzung des internationalen Protektorats in der südserbischen Provinz führte, bietet ein beinahe idealtypisches Beispiel für den Konflikt zwischen universalistischen Menschenrechten und partikularer Souveränität. Die NATO entschied sich 1999, zugunsten der vom serbischen Staat drangsalierten albanischen Bevölkerungsmehrheit im Kosovo „humanitär zu intervenieren“, womit nicht nur die nationale Souveränität Serbiens bzw. (Ex-)Jugoslawiens, sondern zugleich auch das Völkerrecht gebrochen wurde. Denn wenn solche Maßnahmen legal sein können, dann nur, wenn der UN-Sicherheitsrat sie anordnet. Da aber im Fall Kosovo das Veto des ständigen Ratsmitglieds Russland, der Schutzmacht Serbiens, drohte, entschied sich das westliche Militärbündnis zum eigenmächtigen Vorgehen. Damit wurden die UN als das privilegierte Forum internationaler Entscheidungsautorität obsolet – und zugleich zeigt sich hier, wie eng die realpolitische Relevanz des Spannungsverhältnisses zwischen Souveränität und Menschenrechten an die *faktische* Entscheidungsautorität zum Eingreifen bei menschenrechtlichen „Notlagen“ gekoppelt ist.

Mit der Frage nach den Bedingungen, unter denen weltpolitische Entscheidungen getroffen werden, kommt noch eine weitere Kategorie ins Spiel: die Demokratie. Wer von Demokratie spricht, bezieht sich damit – sei es unausgesprochen, sei es explizit – auf einen jeweils zu definierenden *demos*, der über seine eigenen politischen Angelegenheiten frei bestimmen können soll – und dies heute im Medium des zwingenden positiven Rechts. Habermas' Rede von der Identität der „Autoren und Adressaten des Rechts“ (Habermas 2001b: 135) kann daher als eine Art Minimaldefinition der Demokratie gelten. Bisher konstituierte sich der *demos* vor allem national, doch gerade der Konflikt zwischen Souveränität und Menschenrechten zeigt, dass dies nicht immer so sein muss. Denn die Frage, wann welches Prinzip den Primat innehaben soll – das partikulare der Souveränität oder das universelle der Menschenrechte –, sprengt ja selbst die Grenzen des souveränen (National-)Staates und betrifft die in Nationalstaaten organisierte Weltbevölkerung in ihrer *Identität als Weltbürger*. Allerdings bleiben sie als solche von den hier dargestellten politischen Entscheidungen *ausgeschlossen*, die sich auf den

Dem noch vorgelagert ist das Problem, ob Staaten und Staaten-Organisationen wie die UN überhaupt verklagt werden *können* oder Immunität genießen.

Konflikt zwischen Souveränität und Menschenrechten beziehen. Schon die UN sind ja explizit keine demokratische Institution, sondern eine Vereinigung von Staaten, von im wahrsten Sinne des Wortes *internationalen* Akteuren. Man muss die Formel der „demokratischen Legitimationsskette“ schon arg strapazieren, um in den politischen Entscheidungen der oft in ergebnisoffene Verhandlungen eingebundenen (demokratisch gewählten) Regierungen noch den Willensauftrag der nationalen *demos* erkennen zu können. Wiewohl die Völker also *Adressaten* internationaler Regelungen sind, können sie sich eben *nicht* als deren *Autoren* verstehen. Im Rechtsgefüge der UN gibt es außerdem nicht einmal zwischen den Mitgliedsstaaten Gleichberechtigung, ist den fünf offiziellen Atommächten im völkerrechtlich höchsten Entscheidungsgremium, dem Sicherheitsrat, doch ein Veto-Recht garantiert.

Im Fall des Kosovo-Krieges, der überhaupt nicht völkerrechtlich gedeckt war, klafften die Kreise politisch Handelnder und von den Handlungen Betroffener erst recht weit auseinander; hier *gab* es nicht einmal ein Recht, als dessen „Autor“ oder „Adressat“ sich jemand überhaupt hätte verstehen können.

Dabei ließe sich durchaus argumentieren, dass ein demokratischer, das heißt gleichberechtigter und an den Bedürfnissen der Weltbürger, nicht der Staaten, orientierter Diskurs auf Weltebene dazu führen könnte, die Legitimität⁴ möglicher Lösungsmaßnahmen für den Konflikt zwischen Souveränität und Menschenrechten zu erhöhen. Denn wenn sich die Weltbürger – oder deren Repräsentanten – zugleich als Autoren möglicher Regelungen zum Verhältnis zwischen Souveränität und Menschenrechten und als deren Adressaten verstehen könnten, ließe sich der (heute noch berechnete) Vorwurf macht-, besser: gewaltpolitischer Willkür in diesen Fragen vielleicht einmal entkräften.

4 Wenn hier – und in der gesamten folgenden Arbeit – von „Legitimität“, „Legitimation“ oder „legitimieren“ gesprochen wird, so ist damit explizit *nicht* ein Gegensatz zur Legalität gemeint, wie ihn der „Hofjurist“ des Dritten Reiches, Carl Schmitt, in den 1930er Jahren ausmalte. Schmitt stellte einer angeblich alleine auf formaler Rechtskorrektheit beruhenden liberal-parlamentarischen „Legalität“ die „Legitimität“ politischer Handlungen gegenüber, die sich aus „höheren“ Entitäten wie Volk, Nation oder Rasse ableiten sollte. Allerdings gründet demokratische Legitimität vielmehr in der legalen Geltung einer Verfassung und ihrer Grundsätze, an denen sich alle politischen Handlungen innerhalb eines Gemeinwesens messen lassen müssen (vgl. Guggenberger 1986: 271). So gesehen erübrigt sich der von Schmitt problematisierte Gegensatz, in dem die „Legitimität“ angeblich zur „Legalität“ steht, und es wird möglich, den Terminus Legitimität in seiner alltagssprachlichen Bedeutung, vom Wortsinn her als Rechtfertigung o. ä., zu verwenden.

Die unter dem Schlagwort „Globalisierung“ bezeichneten, im Wesentlichen ökonomischen Prozesse bestimmen seit den 1990er Jahren nicht nur zunehmend die Welt, sondern *machen* sie infolgedessen auch immer mehr zu *einer Welt*, zu *einer* transnationalen – d. h. das Nationale, wie wir es bisher kannten, *überschreitenden* – menschlichen „Schicksalsgemeinschaft“. Umso mehr sticht die Divergenz zwischen „Autoren“ und „Adressaten“ nicht nur der Weltökonomie, sondern auch der *Weltpolitik* ins Auge. Die so genannte „globalisierungskritische“ oder „altermondialistische“ soziale Bewegung⁵ vermag es seit Ende der 1990er Jahre kritisch aufzuzeigen, welche tief greifenden lokalen Auswirkungen „von unten“ praktisch nicht mehr zu kontrollierende Abkommen wie die der Welthandelsorganisation, WTO, haben können. Daher stellt sich die Frage nach demokratischen Verfahren *jenseits des Nationalstaates* in der gegenwärtigen Zeit der *Transnationalisierung*. Und dies gilt ebenso, wenn nicht umso eindringlicher, für die Fundamente des menschlichen Zusammenlebens, wie etwa das Problem, ob und wenn ja, wie und wann man *Gewalt einsetzen soll, um Gewalt zu verhindern*. Denn hierin bündeln sich brennglasartig die einzelnen Aspekte des Konfliktes zwischen Souveränität und Menschenrechten.

Die Suche nach *transnationalen Demokratieformen* bzw. der realpolitische Kampf darum dient allerdings nicht dazu, die kategorialen Spannungen zwischen Souveränität und Menschenrechte einfach in Wohlgefallen aufzulösen. Denn politiktheoretisch gesehen vermittelt Demokratie nicht nur den Ausgleich zwischen eher souveränitäts- und eher menschenrechtsorientierten Perspektiven, sondern ist auch selbst in die Konflikte zwischen Souveränität und Menschenrechten verstrickt, insofern sie sich – grob vereinfacht dargestellt – als die Summe der Addition „Volkssouveränität plus Menschenrechte“ bezeichnen lässt.⁶ Es ist also höchste Zeit, die wechselseitigen Bezüge der drei Kategorien Souveränität, Menschenrechte und Demokratie im Zeitalter der Transnationalisierung theoretisch genauer zu beleuchten und nach möglichen Auswegen aus dem sich zunächst darbietenden Dilemma „Entweder Souveränität oder Menschenrechte“ zu fragen.

5 Vgl. Abschnitt V.2.4.

6 Siehe hierfür die Ausführungen zur Habermas-Rawls-Debatte in Abschnitt IV.3.3.

Erkenntnisziele

In diesem Sinn sind zwei grundlegende Fragestellungen für diese Arbeit Erkenntnis leitend:

(1) Welche politiktheoretischen Verhältnisse bestehen zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie in der gegenwärtigen Epoche der Transnationalisierung von Weltpolitik?

(2) Gibt es eine Logik, welche diese politiktheoretisch gerahmten *und realpolitisch wirkmächtigen* Wechselverhältnisse übergreift, und lässt sich ihr eine andere Sicht des Politischen entgegensetzen?

Zu (1):

Auf den ersten Blick scheint ein Dilemma zwischen partikularer staatlicher Souveränität und universalistischen Menschenrechten vorzuliegen – redet man dem einen Prinzip das Wort, scheint dies das andere auszuschließen. Bezieht man nun die herrschaftskritische Frage nach der internationalen Entscheidungsmacht über die realpolitische Gewichtung von Souveränität und Menschenrechten in die Analyse mit ein, so ist die Forderung nach Formen transnationaler Demokratie schnell zur Hand. Sicherlich ist es darüber hinaus für den Forschenden unerlässlich zu explizieren, welcher Demokratiebegriff den eigenen Ausführungen zugrunde liegt oder zugrunde liegen soll, doch die These, dass eine transnationale Demokratie den Konflikt zwischen Souveränität und Menschenrechten aufheben kann, bleibt genauso einfach und klar, wie sie unzureichend ist. Denn es kommt darauf an zu fragen, *warum* wir überhaupt von einer im Grunde nicht möglichen Entscheidung, also von einem *Dilemma*, zwischen Souveränität und Menschenrechten sprechen können.

Das eingangs erwähnte Beispiel des nationalsozialistischen Völkermordes vor allem an den europäischen Juden scheint zunächst einmal ein klarer Fall für die These zu sein, dass es offensichtlich Verbrechen gibt, die derart eklatant allem widersprechen, was menschliches Zusammenleben nur ausmachen kann, dass sie nicht mehr als „innere Angelegenheiten“ eines Staates behandelt werden können. Doch für die transnationalisierte Gegenwart bedeutet diese unstrittige Beobachtung zunächst einmal überraschend wenig – und dies nicht nur, weil es unglaublich schwierig ist, *im Moment der Krise* zu entscheiden, ob und wenn ja, anhand welcher Kriterien sich solche „*crimes against humanity*“ identifizieren lassen. Die Pointe des Konfliktes liegt vielmehr darin, dass es offensichtlich Bedeutungs-Facetten der Kategorie Souveränität gibt, die, für einen universellen Menschenrechtsschutz zu opfern, fatale

Konsequenzen hätte. Denn wie *universell* können Menschenrechte wirklich sein – besonders wenn man die *demokratietheoretisch* eminent wichtige Frage nach der politischen Entscheidungsmacht als konstitutiv für die Erforschung jenes „Dilemmas“ betrachtet? Sind es doch immer historisch-partikulare Subjekte, die ihre historisch-partikularen *Vorstellungen* von universellen Menschenrechten für universell *erklären* und durchsetzen können. Damit soll hier nicht ein im Endeffekt zynischer Kulturrelativismus verfochten, sondern vielmehr darauf hingewiesen werden, dass die Universalisierbarkeit dessen, was als fundamental menschlich und absolut schützens- und verteidigungswert gilt, zwar universell und durch die Zeiten hindurch notwendig ist, aber sich hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Füllungen selbst als historisch-partikular, d. h. wandelbar und nicht zuletzt als das „Produkt“ sozialer Kämpfe und politischer Diskurse präsentiert.

Es wird in dieser Arbeit also darauf ankommen, politiktheoretische Begriffsfassungen kritisch zu hinterfragen und insbesondere auf ihre Wechselwirkungen mit der sozialen Realität hin zu untersuchen. D. h. es gilt, präzise herauszuarbeiten, welche Bedeutungen den Untersuchungskategorien Souveränität, Menschenrechte und Demokratie zugeschrieben werden, wenn man sie ins Verhältnis zueinander setzt. Nimmt man hierfür als Ausgangspunkt das Vorliegen eines echten *Dilemmas* zwischen Souveränität und Menschenrechten ernst, so zeigt sich im Fortschreiten der Untersuchungen paradoxerweise, dass es dieses *Dilemma* oder auch nur *das* Spannungsverhältnis immer nur zwischen unterschiedlichen Dimensionen oder Bedeutungs-Facetten der Kategorien gibt. Die erste These, dass ein Konflikt zwischen Souveränität und Menschenrechten besteht und sich dieser durch die (wie auch immer konkret konzipierte oder ausgestaltete) transnationale Reformulierung von Demokratie lösen ließe, gilt damit nur noch für eine bestimmte Konstellation von Souveränität, Menschenrechten und Demokratie in der transnationalen Politik.

Zu (2):

Das Aufzeigen der komplexen politiktheoretischen Bezugs-Vielfalt, die zwischen den drei Untersuchungskategorien besteht, kann gleichwohl nur den ersten analytischen Schritt bedeuten. Diese Arbeit nimmt vor allem wissenschaftliche Diskurse in den Blick, und diese stellen einen Ausdruck sozialer Kämpfe um die Deutungshoheit über die gesellschaftliche Wirklichkeit dar; aus einer sozialtheoretischen Grundhaltung heraus besetzen die Diskursteilnehmer ihre Begriffe und führen ihre Deutung gegen andere Beiträge an. Dadurch kursiert zwar eine Komplexität

an für diese Arbeit relevanten Themenfassungen, aber diese müssen eben nicht die *realpolitisch wirkmächtigsten* sein. Gegen das oben vorgetragene Argument, ein Dilemma zwischen Souveränität und Menschenrechten existiere eigentlich gar nicht, ließe sich ja immerhin ins Feld führen, dass etwa die *reale Situation* des Kosovo-Krieges genau ein solches politiktheoretisches Dilemma produziert habe. Und so, wie sie ablief – als eine unilaterale, völkerrechtswidrige Operation außerhalb der UN –, habe die NATO-Intervention nur möglich werden können, weil es auf internationaler Ebene keine demokratischen Kontroll-Institutionen gibt⁷, weshalb die politisch hegemonialen und militärisch stärksten Staaten die faktische Entscheidungsautorität innehaben, ihre eigenen Standards zu setzen.

Damit ist die diskursinterne Verwobenheit von normativen Bewertungsmaßstäben für das, worüber eine Aussage getroffen wird, mit realpolitischen Ereignissen angesprochen. Beides lässt sich nicht voneinander trennen. Schließlich beruht Realpolitik genauso auf normativen Maßstäben, wie die normative Reflexion sozialer Wirklichkeit ohne Rückbezug auf die Realpolitik ins Reich des Wunschdenkens gehört. Wenn die einzelnen Kapitel-Titel dieser Arbeit *ein Spannungs-Verhältnis* zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie suggerieren, so bündelt diese Bezeichnung im Sinne des Themas Normativität und realpolitische Wirkmächtigkeit der kategorialen Wechselwirkungen. Die Rede von einer *Spannung* schließt ein unlösbares Dilemma aus, denn die Begriffe haben durchaus auch andere Bedeutungskonnotationen als die realpolitisch wirksamsten. Allerdings bedeutet, von *einem* Spannungsverhältnis zu sprechen, die hegemoniale Konstellation der Untersuchungskategorien zu kritisieren.

Während also in einem ersten Schritt die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie erkundet und diese Verhältnisse in ihrer Komplexität dargestellt werden sollen (s. o.), muss es im zweiten Schritt darum gehen, die verschiedenen analytischen Stränge wieder zusammenzuführen. Dies hinsichtlich der Fragen: *Gibt es eine die positiv-verstärkenden wie spannungsreich-entgegengesetzten Verhältnisse zwischen den Kategorien übergreifende Logik, die das realpolitische „Dilemma“ zwischen Souveränität und Menschenrechten sowie die damit verbundene undemokratische Fassung der Weltpolitik erklären kann? Genauer: Wie kommt es, dass Weltpolitik*

7 Damit sind an dieser Stelle formal garantierte Mechanismen gemeint. Sicherlich ist auch die „Welt-Öffentlichkeit“ (potenziell) eine demokratische, wenn auch noch stark unterentwickelte, Kontroll-Institution.

hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie genauso strukturiert ist, wie sie es ist?

Hier besteht das Problem, grob zusammengefasst, im politischen Mittel der Gewalt, auf das sowohl die Verfechter der Souveränität als auch die Verfechter des Menschenrechtsuniversalismus rekurrieren. Wenn die völkerrechtlich in der UN-Charta garantierte Souveränität wesentlich das Prinzip der Nicht-Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates meint, dann heißt dies in letzter Instanz, dass die politischen Führer eines Landes mit „ihrer“ Bevölkerung anstellen können, was sie wollen, solange sie keine Staatsgrenzen verletzen. Wenn andererseits genau dies durch einen wirksamen Menschenrechtsschutz unterbunden werden soll, so berufen sich die Befürworter dieser Politik selbst auch wieder nur auf die „einzige Sprache, die Tyrannen verstehen“: die Gewalt. Aber auch Gewalt, *um Gewalt zu verhindern*, bleibt zuvorderst und immer noch: Gewalt.

Angesichts dieser Konstellation wird die Suche nach transnationalen Demokratieformen tatsächlich zentral, die sich auf andere Mittel und Entscheidungs-Begründungen berufen als die Gewalt. Der Versuch, einen im wahrsten Sinne des Wortes gewalt-losen „transnationalen Republikanismus“ zu skizzieren, soll unter Berufung auf die Politische Theorie und Philosophie Hannah Arendts am Schluss dieser Arbeit stehen (s. Kapitel V). Dabei wird sich zeigen, dass für eine solche transnationale Demokratie-Form eine sehr *spezifische Fassung* der drei Untersuchungskategorien notwendig ist. So ist im Anschluss an Hannah Arendt Souveränität unter keinen Umständen als eine höchste Entscheidungsautorität zu verstehen, sondern als partikulare, unantastbare *Autonomie* eines Gemeinwesens. Dieses „Selbstbestimmungsrecht“ garantiert wiederum wesentlich das Menschen-„Recht, Rechte zu haben“, also das Recht auf Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen, aus dem sich *konkrete Bürgerrechte* erst ableiten. Demokratie als Politik-Modus schließlich lässt sich nach Arendt nur als eine partizipatorische „Macht der Vielen“ begreifen und nicht als gesellschaftliche Interessen-Repräsentation.

Methoden und Untersuchungsmaterial

Um den beiden grundlegenden Fragestellungen dieser Arbeit nachzugehen, ziehe ich zuvorderst auf der Basis hermeneutisch-interpretatorischer Auswertungs-Verfahren Textbeiträge zu wissenschaftlichen Diskursen heran, in denen die Verhältnisse zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie in der zunehmend transnationalisierten weltpolitischen Gegenwart erörtert werden. Diese Analyse kann nicht monodiszi-

plinär erfolgen, da die theoretische Auseinandersetzung mit diesen drei grundlegenden Kategorien des politischen Lebens auf verschiedenen Feldern stattfindet. Als themenrelevante Disziplinen erachte ich die Politische Soziologie, die Internationalen Beziehungen, die Politische Philosophie und das Völkerrecht. Allerdings sollen die Begriffsfassungen, die in Diskursbeiträgen aus diesen Disziplinen oder auch aus interdisziplinären Perspektiven diskutiert, konstruiert und problematisiert werden, nicht einfach für sich stehen bleiben. Ist es doch mein Forschungsinteresse, immer wieder die *reale Wirkmächtigkeit* der Spannungs- und einander positiv verstärkenden Verhältnisse zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie hervorzukehren. Einerseits wird die *realpolitische* Dimension der Konflikte, die sich aus diesen Verhältnissen ergeben können, kritisiert und zum Anlass sowohl empirischer Studien als auch politischer Theoriebildung genommen. Andererseits ermöglicht es die fortgesetzte Rückbindung sozialwissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschungsergebnisse an die politische „Lebenswirklichkeit“, Lücken zwischen der Theorie bzw. den wissenschaftlichen Untersuchungsdesigns und der Praxis aufzuspüren. Zugleich offenbaren sich in der (grundlegenden) wissenschaftlichen Beschäftigung mit dieser „Lebenswirklichkeit“, deren Teil ja auch die Wissenschaft selbst stets bleibt, die jeweiligen normativen Grundhaltungen, aus denen realpolitische Konflikte resultieren und an denen sich hegemoniale Strukturen orientieren.

Die realpolitische Dimension der Verhältnisse zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie in der transnationalen Politik selbst soll anhand von empirischen Beispielen wie dem Disput über die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes (s. Abschnitt I.3) oder dem US-Gefangenenlager Guantánamo (s. Abschnitt III.2.2), aber auch teilweise durch Bezug auf UN-Dokumente und völkerrechtliche Quellen nachgezeichnet werden. Hier wiederum hilft die Einordnung der Empirie in übergreifende wissenschaftliche Diskurse, sich nicht in den partikularen Bedingungen und Gegebenheiten des Fallbeispiels zu verlieren, sondern vielmehr in realen Phänomenen der Weltpolitik *grundsätzliche Dynamiken* der Wechselverhältnisse zwischen den Untersuchungsgegenständen zu erkennen.

Um diese Dynamiken freilich überhaupt identifizieren zu können, bedarf es des Wissens über ihr Geworden-Sein – auch oder besser: *gerade wenn* sich diese Arbeit die weltpolitische *Gegenwart* als zeitlichen Untersuchungsraum vornimmt. D. h. die Frage danach, *warum* über die Wechselwirkungen zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie in der transnational werdenden Weltpolitik *auf eine bestimmte Weise* gesprochen wird, verweist auf die historischen Bedingungen, aus

denen sich die heutigen Diskurse speisen. Daher wird die hermeneutische Analyse theoretischer wissenschaftlicher Texte um historische Debattearstellungen ergänzt – wie zum Beispiel den Fall von Hannah Arendts und Hermann Brochs Briefwechsel (s. Abschnitt III.2.1), in dem nach der Katastrophe des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges bereits die Sprechpositionen zum Primat von Souveränität oder Menschenrechten aufscheinen, die noch heute für den Diskurs über „humanitäre Interventionen“ relevant sind.

Das Insistieren auf der unausgesetzten Rückbindung wissenschaftlicher Reflexion an *realpolitische* Bedingungen und Ereignisse soll freilich *nicht* bedeuten, diese Arbeit verfechte den Anspruch, die Leser nun über die „wahren“ Verhältnisse zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie aufzuklären. Als wissenschaftliche Arbeit vermittelt sie vielmehr selbst „nur“ ein *Bild* von sozialer Wirklichkeit und versteht sich in erster Linie als Beitrag „um der unendlichen Möglichkeiten der Meinungen willen, in denen die Welt zwischen den Menschen besprochen werden kann“, wie Hannah Arendt einmal Lessings Parteinahme gegen die Wahrheit und für den Widerstreit der Meinungen umschrieben hat (Arendt 1960: 43).

Gliederung

Am Anfang dieser Arbeit, in *Kapitel I*, steht eine empirische Einführung in den Konflikt zwischen Souveränität und Menschenrechten anhand der zeitgenössischen Beispiele des Kosovo-Krieges von 1999 und der US-Haltung zur Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes, ICC⁸, der 2003 seine Arbeit aufnahm. Zwar deutet die beinahe idealtypische „humanitäre Intervention“ der NATO in (Ex-)Jugoslawien darauf hin, dass sich die internationale Gemeinschaft auf dem Weg von der nationalstaatlichen Souveränität zum Primat der Menschenrechte befindet. Jedoch zeigt sich dort, wo tatsächlich Schritte in Richtung einer transnationalen Weltrechtsordnung unternommen werden, so etwa bei den Verhandlungen über das Rom-Statut des ICC, dass die Achtung der einzelstaatlichen Souveränität als höchstes Völkerrechtsprinzip ihre Wirkmächtigkeit noch lange nicht verloren hat. Im Gegenteil: Dieselbe US-Regierung, die der Rom-Konferenz im Juli 1998 noch äußerst skeptisch gegenüberstand und stets darauf bedacht war, die Souveränität der USA gegen allzu große transnationale Strafverfolgungs-Befugnisse des neuen

8 International Criminal Court.

Gerichtshofes zu verteidigen⁹, trieb nur knapp ein halbes Jahr später den bevorstehenden Krieg der NATO zugunsten der Kosovo-Albaner maßgeblich voran – unter Berufung auf Souveränität brechende Menschenrechte, zu deren Schutz und Durchsetzung doch auch der ICC beitragen sollte. An der Gegenüberstellung dieser beiden Fallbeispiele aus der internationalen Politik zeigt sich deutlich, dass internationale Macht- und Herrschaftsverhältnisse und daran geknüpft: die undemokratische Fassung internationaler Beziehungen in Gestalt des „Rechts der Stärkeren“ den Ausschlag für das politische Verhalten in Fragen der weltpolitischen Transnationalisierung geben.

In den *Kapiteln II, III und IV* stehen immer jeweils eine Untersuchungskategorie und ihre jeweiligen Wechselverhältnisse zu den beiden anderen Kategorien im Mittelpunkt. Dabei kann leicht der Eindruck entstehen, es handele sich um Dopplungen bzw. willkürliche Zuordnungen der herangezogenen Diskurs-Beiträge, wenn etwa in Kapitel II das Spannungsverhältnis von Souveränität zu Demokratie und in Kapitel IV das Spannungsverhältnis von Demokratie zu Souveränität untersucht wird. Jedoch habe ich versucht, immer jeweils *eine* Kategorie in den Mittelpunkt zu rücken und *von ihr ausgehend* die anderen Kategorien zu betrachten. Zur Illustration dieses Vorgehens sei hier ein Beispiel aus der Arbeit genannt: So äußern sich sowohl Chantal Mouffe (s. Abschnitt II.3.4) als auch Seyla Benhabib (s. Abschnitt IV.2.1) zum „Kosmopolitismus“. Bei Mouffe steht allerdings der Aspekt einer „multipolaren Weltordnung“ im Vordergrund, während es Benhabib ausdrücklich um die „Anerkennung der Anderen“ in demokratischen Gemeinwesen geht. Daher erörtere ich Mouffes Thesen im Souveränitäts-Teil und Benhabibs Auseinandersetzung mit „Kosmopolitismus“ im Demokratie-Teil der Arbeit.

Andererseits offenbaren zum Beispiel die sowohl aus menschenrechts- als auch aus demokratietheoretischer Perspektive geführten Debatten über eine mögliche „Gleichursprünglichkeit“ von Menschenrechten und Demokratie bzw. Volkssouveränität (s. Abschnitte III.3.2 und IV.3.3) die engen diskursiven Verflechtungen, die zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie bestehen. Gerade dass sich die einzelnen Aspekte des Forschungsthemas nur so schwer voneinander trennen lassen, bestätigt den ursprünglichen Forschungsimpuls, das „Dilemma“ zwischen Souveränität und Menschenrechten in der zunehmend transnationalisierten Weltpolitik mit demokratietheoretischen Fragen zu verknüpfen.

9 Unter der Bush-Administration schlug die US-amerikanische Haltung zum ICC gar in eine unverhohlene Obstruktionspolitik um (s. Abschnitt I.3.2).

Dessen ungeachtet steht jeweils am Anfang der drei Kapitel eine kurze Einführung in Bedeutung, Problematik und historische Entwicklung des im Fokus stehenden Begriffes und der von ihm bezeichneten realpolitischen Erscheinungen. Eine Zwischenbilanz zum Verhältnis zwischen der jeweils zentralen Kategorie und den beiden anderen Kategorien rundet am Ende die theoretisch-analytischen Untersuchungen zu Souveränität (*Kapitel II*), Menschenrechten (*Kapitel III*) und Demokratie (*Kapitel IV*) ab.

In *Kapitel V* schließlich werden zunächst die Ergebnisse der Einzelanalysen in einer Gesamtschau zusammengefasst. So lässt sich dann die übergreifende Gewalt-Logik identifizieren, die der gegenwärtig hegemonialen diskursiven und realpolitischen Fassung des Spannungsverhältnisses zwischen Souveränität, Menschenrechten und Demokratie zugrunde liegt. Im Anschluss daran soll anhand einer Aktualisierung der Politischen Theorie und Philosophie Hannah Arendts der Versuch gewagt werden, unter Berufung auf einen „transnationalen Republikanismus“ über die normative Kraft des Faktischen hinaus zu denken.

